jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/17 88/14/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §9 Abs3;
VwRallg;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 110;

Rechtssatz

Der Begriff der "Verwendung" in § 9 Abs 3 Satz 4 EStG umfaßt jede Disposition des Abgabepflichtigen über den steuerfrei gelassenen Betrag, also nicht bloß eine Verrechnung gegen eine zulässige vorzeitige Abschreibung oder einen zulässigen Investitionsfreibetrag, sondern auch eine "Auflösung" des steuerfrei gelassenen Betrages nach Ablauf des seiner Inanspruchnahme folgenden vierten Jahres mangels bestimmungsgemäßer Verwendung, aber auch (wie im Beschwerdefall) eine freiwillige frühere "Auflösung".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140208.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at